

Kindesschutz bei hochstrittigen Eltern: Was ist zu beachten in der Rolle der SPF?

**Diana Wider**

Prof. Diana Wider, Juristin und Sozialarbeiterin, Dozentin Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Prof. (FH), lic. iur., dipl. Sozialarbeiterin FH;

Diana Wider ist seit rund 20 Jahren Dozentin an der Hochschule Luzern; sie unterrichtet u.a. zu folgenden Themen: rechtliche und methodische Aspekte im Kindesschutz, Kommunikation für Jurist*innen (schriftlich und mündlich), Umgang mit hochstrittigen Eltern, Partizipation von Kindern. Kindesschutz versteht sie dabei als Verbundaufgabe, die interdisziplinäre und interorganisationale Zusammenarbeit ist entsprechend von zentraler Bedeutung.

Kindesschutz ist eine Verbundaufgabe. Im Referat beleuchtet Diana Wider ausgewählte Aspekte, die in der Begleitung von hochstrittigen Eltern beachtet und genutzt werden können. Unter anderem stellt sie zwei Positionierungsoptionen vor, die Fachpersonen im Umgang mit hochstrittigen Eltern einnehmen können – je nachdem ergeben sich andere Vorgehensweisen, Fragen und Arbeitsbeziehungsangebote. Auch die Rollen der KESB, Beistandsperson, Kinderanwält*in, Gutachter*in und SPF-Fachperson werden erläutert und voneinander abgegrenzt. Abgerundet wird das Referat mit Ausführungen zum Kindeswohl, Kindeswille und den Partizipationsformen.

**Kindesschutz bei
hochstrittigen Eltern:
Was ist zu beachten
in der Rolle der SPF?**

Diana Wider, Prof. FH
Juristin und Sozialarbeiterin
Dozentin Hochschule Luzern – Soziale Arbeit
Kontakt: diana.wider@hslu.ch



Fachtagung sozialpädagogische Familienbegleitung
Hochstrittige Familien begleiten in der SPF
25. Januar 2024

Themenübersicht

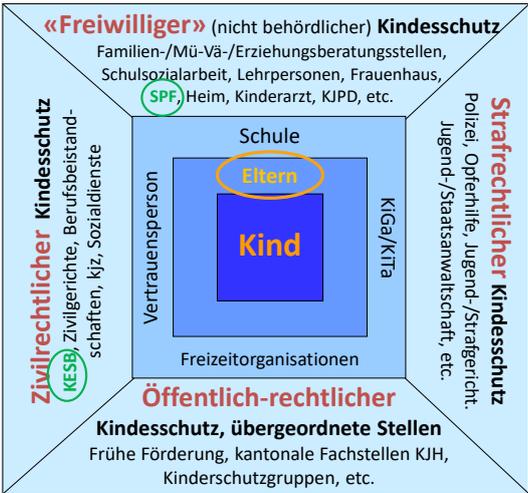
**Kindesschutz bei hochstrittigen Eltern:
Was ist zu beachten in der Rolle der SPF?**

1. Kindesschutz
2. Hochstrittige Eltern
3. Positionierungsoptionen
4. Kindeswohl – Kindeswille – Partizipation
5. Unterschiedliche Rollen der Fachpersonen
6. Rechtliche Möglichkeiten der KESB
7. Schlussgedanken

Kindesschutz

- Kindesschutz als Verbundaufgabe
- Rolle der Eltern
- Interventionsebenen (insb. freiwilliger und behördlicher Kindesschutz)
- Melderecht/Meldepflicht
- Zusammenarbeit

Kindesschutz als Verbundaufgabe



Grafik: leicht angepasst nach: CHRISTOPH HÄFELI, Grundriss zum Kindes- und Erwachsenenschutz, Stämpfli 2016, 2. Auflage, Rz. 39.08a

Rechtsgrundlagen «Kindesschutz bei hochstrittigen Eltern»

Art. 273 Abs. 1 ZGB – Persönlicher Verkehr - Grundsatz

¹ Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das minderjährige Kind haben **gegenseitig** Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr.

Anspruch vom Kind!



Art. 274 Abs. 1 ZGB – Persönlicher Verkehr – Schranken

¹ Der Vater und die Mutter haben **alles zu unterlassen**, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil **beeinträchtigt** oder die Aufgabe der erziehenden Person erschwert.

Rolle der Eltern

Art. 298a Abs. 2 ZGB – Elterliche Sorge - gemeinsame Erklärung der Eltern

² In der Erklärung bestätigen die Eltern, dass sie:

1. bereit sind, **gemeinsam** die **Verantwortung** für das Kind zu übernehmen; und
2. sich über die Obhut und den **persönlichen Verkehr** oder die **Betreuungsanteile** sowie über den Unterhaltsbeitrag für das Kind **verständigt haben**.

Rolle der Eltern

Art. 301 Abs. 1 ZGB – elterliche Sorge – Inhalt

¹ Die Eltern leiten **im Blick auf das Wohl des Kindes** seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit **die nötigen Entscheidungen**.

Rolle der Eltern

Art. 307 Abs. 1 ZGB – Elterliche Sorge – Kindesschutz

¹ Ist das Wohl des Kindes gefährdet und **sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe** oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die **geeigneten Massnahmen** zum Schutz des Kindes.

Rolle der KESB

System Kindesschutz / Interventionsebenen



Melderechte/Meldepflichten (Art. 314c/314d ZGB)

Vertiefung im
Workshop 1

Fachpersonen SPF = meldepflichtig

(«wenn sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können»)

5 Melderechte

Art. 314c³⁸⁵

Jede Person kann der Kindesschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.

² Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch³⁸⁶ unterstehen. Diese Bestimmung gilt nicht für die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen.

6 Meldepflichten

Art. 314d³⁸⁷

¹ Folgende Personen, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch³⁸⁸ unterstehen, sind zur Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können:

1. Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben;
2. wer in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfährt.

² Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet.

HSLU

7

Zusammenarbeit

Professionelle Akteure im Kinderschutz

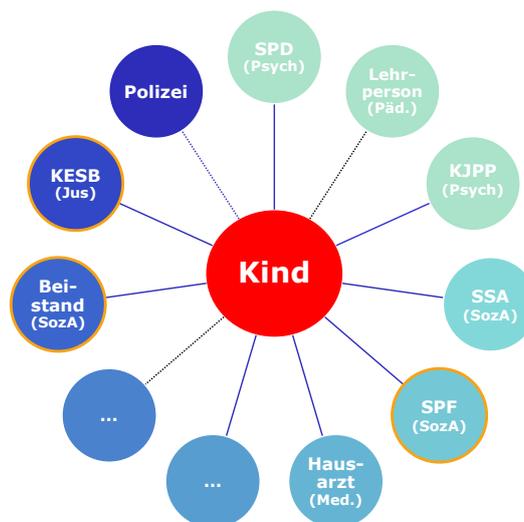
verschiedene Akteure

aus unterschiedlichen

- Disziplinen
- Funktionen
- Organisationen

mit unterschiedlichen

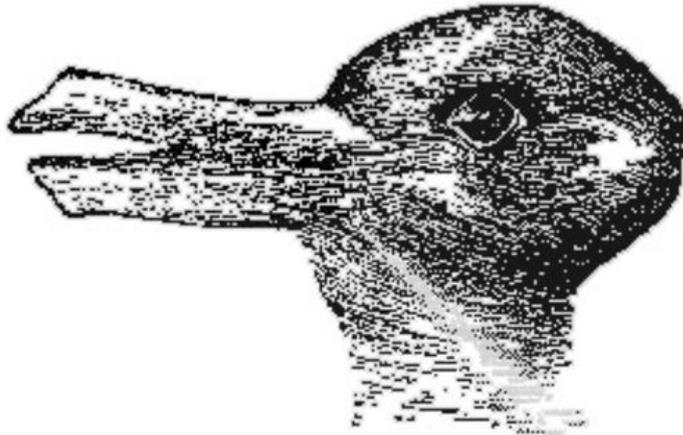
- Sprachen
- Haltungen
- Deutungsmustern
- Aufträgen



8

Zusammenarbeit

Was sehen Sie?



HSLU

9

Zusammenarbeit

Indikatoren guter Zusammenarbeit im Hilfesystem

3 Ebenen der Zusammenarbeit

- mit der Familie
- in der eigenen Organisation
- mit dem Hilfesystem

Gute Zusammenarbeit im Hilfesystem...

- ... setzt im Vorfeld ein,
- ... kann von allen Organisationen eingefordert werden,
- ... entsteht durch Verständigung und Lernen,
- ... bezieht die Familien aktiv ein,
- ... erweitert das Fallverstehen um das Netzwerkverstehen,
- ... wird durch gutes Netzwerkmanagement gestützt,
- ... stützt sich auf verlässliche Planung und Evaluation,
- ... braucht Ressourcen.

Quelle:
Bremer Qualitätsstandard

HSLU

10

Hochstrittige Eltern

- Zahlen
- Merkmale
- Elternrechte ↔ Kinderrechte
- Angebote

Hochstrittige Eltern – Zahlen

A) Scheidungen/Trennungen von Eltern

Im Jahr 2022 wurden 16'201 Ehen geschieden (~ 40%); betroffen waren 13'030 unmündige Kinder (Quelle: www.bfs.admin.ch). Dazu kommt eine mindestens so hohe Anzahl Kinder, bei denen sich Eltern trennen, die nicht miteinander verheiratet sind. > pro Jahr 26'000-30'000 Kinder

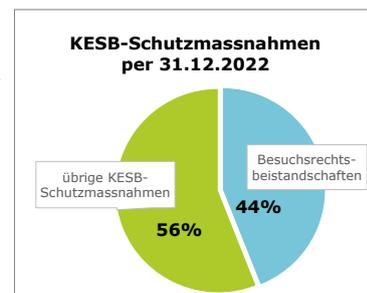
B) Hochstrittige Eltern

ca. 5-10% der Trennungen/Scheidungen sind hochstrittig: > 2'000-3'000 Kinder pro Jahr
Die Streitigkeiten (und Gerichts-/KESB-Verfahren) dauern oft über mehrere Jahre.

C) KESB-Schutzmassnahmen

Von den total 46'135 Schutzmassnahmen für Kinder per 31.12.2022 sind 20'350 resp. 44% Besuchsrechtsbeistandschaften.

(Quelle: KOKES-Statistik 2022: ZKE 5/2023, 455)

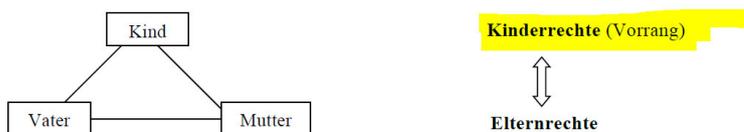


Hochstrittige Eltern – Merkmale

- Die Bedürfnisse des Kindes sind nicht (mehr) im Blick der Eltern
- Der (Paar-)Konflikt dauert seit 2-3 Jahren an
- Lösungsversuche (gerichtlich und aussergerichtlich) sind mehrfach gescheitert
- Angehörige und Fachpersonen werden zu Allianzen eingeladen
- schwarz/weiss-Denken: Hohes Bedürfnis nach positiver Selbstdarstellung, die Schuld für das Problem wird ausschliesslich dem anderen Elternteil zugeordnet
- mangelnde Offenheit für neue Erfahrungen, unflexible Denkstrukturen, Wahrnehmungsverzerrungen
- Kind wird für die Bedürfnisse der Eltern instrumentalisiert (Eltern ziehen das Kind in den Paarkonflikt hinein und belasten damit die Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil)
- Das Kind ist fokussiert auf die Befriedigung der Elternbedürfnisse statt auf seine eigenen

(zusammengestellt aus RETZ, Hochstrittige Trennungseltern in Zwangskontexten, 2015, S 22-48; Walper et al, Hochkonfliktliche Trennungsfamilien, 2013, S. 21; PFISTER-WIEDERKEHR, Hochstrittige Eltern, 2021, S. 16-20).

Kinderrechte vs. Elternrechte



Was sagt das Bundesgericht?

„...Ziel ist **nicht ein gerechter Interessenausgleich zwischen den Eltern**, sondern den elterlichen Kontakt mit dem Kind in dessen Interesse zu regeln...
...oberste Richtschnur ist das Kindeswohl...
...**allfällige Interessen der Eltern haben zurückzustehen.**“
(Urteil BGer 5A_409/2008)

Beispiel für angeordnete Beratung



Zentrum
für Familien in Trennung ZFIT

Zentrum für Familien in Trennung ZFIT, www.zfit.ch:

Das **Zentrum für Familien in Trennung ZFIT** unterstützt Eltern dabei, gemeinsam eine tragfähige Lösung für die Kinder zu finden. Hierfür erarbeiten die Eltern mit Unterstützung der Fachpersonen des ZFIT eine gemeinsame Vereinbarung zu den bislang strittigen Kindsbelangen, die später vom Gericht oder von der KESB genehmigt wird. Diese Vereinbarung hat zum Ziel, dass Väter und Mütter – auch nach einer Trennung – ihre Elternrolle weiterhin gemeinsam im Sinne des Kindeswohls wahrnehmen können.

Pilotprojekt in der Stadt Bern, Zuweisende Stellen sind KESB und Gerichte (angeordnete Beratung)

Dauer: **2 Jahre**, wird von der Universität Freiburg **wissenschaftlich ausgewertet**

Mit der Evaluation wird geprüft, ob und wie die angeordnete Beratung für die betroffenen Familien Lösungen bringen kann. Falls sich das Verfahren bewährt, kann es als Grundlage für eine Gesetzesänderung dienen (angeordnete Beratung bei strittigen Kinderbelangen).

Weitere Angebote

«**Kinder im Blick**» (Link: <https://www.kinderimblick.ch/>) in folgenden Regionen: Nordwestschweiz, Aargau, Graubünden, Rheintal, Solothurn, St. Gallen/Appenzell, Thurgau, Zentralschweiz, Zürich, Zug

«**Kinder aus der Klemme**» in folgenden Regionen: Solothurn (www.kadk.ch), Winterthur (www.akompa.ch), Bern (www.schlossmatt-bern.ch), Schaffhausen (www.kinderausderklemme-sh.ch)

«**Familienrat**» (Link: <https://familienratschweiz.ch/>) in folgenden Regionen: Bern, Zentralschweiz, Glarus, Zürich, Aargau, Ostschweiz

Angebote in der Romandie

VD: **Consensus parental**

<https://www.vd.ch/themes/justice/la-justice-civile/consensus-parental>

VS: **Consensus parental**

<https://www.famille-vs.ch/fr/plateforme-cantonale-valaisanne-pour-la-famille/consensus-parental-lors-de-separation-547/>

GE: **Parents avant tout**

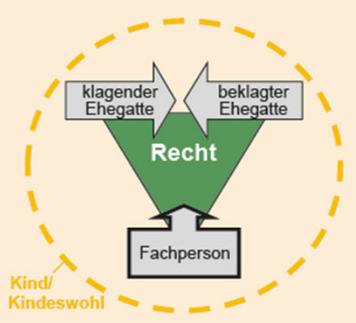
<https://www.hug.ch/specialites-psychiatriques/parents-avant-tout-pat>

Positionierungs- optionen

Quelle:

DANIEL PFISTER-WIEDERKEHR, Hochstrittige Eltern, Norderstedt 2021, S. 35-43,
(übernommen in KOKES-Praxisanleitung Kinderschutzrecht, 2017, S. 348-351)

Rollenverständnis I



entscheid-
orientiert

Merkmale

- **Recht** ist im Zentrum („Recht haben/bekommen“)
- **Paar-Ebene** (Ehegatte gegen Ehegatte)
- **Fachleute** sind Experten für alles (Inhalt und Prozess): sie definieren zu lösende Themen, entscheiden und kontrollieren
- Fachleute sind **neutral** / allparteilich
- vergangenheits-, defizit-, **problemorientiert**
- **wahrheitsorientiert** (was stimmt?)
- **erwachsenenorientiert**
- Tätigkeit: **abklären**, beurteilen, empfehlen, anordnen
- Ziel: fachlich fundierte **Beurteilung**, **gerechte Lösung**

Abholen und Zurückbringen

Das Abholen und Zurückbringen obliegt in der Praxis meistens dem besuchsberechtigten Elternteil (Rollenverständnis I).

Aber: Aus Sicht des Kindes (Rollenverständnis II) wäre es plausibler und für das Kind attraktiver, wenn es jeweils vom Elternteil, bei dem es sich gerade aufhält, zum anderen gebracht werden würde.

→ Abholen (resp. Bringen): Mutter

← Zurückbringen: Vater

Mit einer solchen Regelung würde signalisiert, dass beide Elternteile mit den Kontakten einverstanden sind.

Nachholen von ausgefallenem Besuchsrecht

Literatur (Rollenverständnis I):

- Risikobereich besuchsberechtigter Elternteil: nicht nachholen
- Risikobereich besuchsbelasteter Elternteil: nachholen

Kinderorientiert (Rollenverständnis II):

Perspektive/Interesse des Kindes: Was ist für das Kind nützlich(er)?
(nachholen oder nicht nachholen)

weitere Informationen zum Modell «Rollenverständnis II»

1



2

Workshop 6
Kinderzentrierte Elternberatung bei Trennung und Scheidung
 Workshopleitung: Thorsten Schutzbach
 Teamleiter Kinder- und Jugenddienst Basel-Stadt, Systemischer Berater und Supervisor (DGSF)
Inhalt
 Der Workshop stellt das Modell der angeordneten, kinderzentrierten Beratung bei Trennung und Scheidung im Kanton Basel-Stadt vor. Inhalt sind die methodische Vorgehensweise und Haltung sowie die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen.

3

HSLU Hochschule Luzern

Fachbereich
Besuchsrecht regeln / Umgang mit hochstrittigen Eltern

Datum
 Samstag/Finsternis
 27.23. September 2024

Zeit
 09:30 bis 12:30 Uhr und
 13:30 bis 16:45 Uhr

Anmeldebüro
 Freitag, 26. September 2024

Ort
 Hochschule Luzern - Soziale Arbeit

Kosten
 CHF 840,-

Durchführende
 Prof. Diana Wilder, Juristin und Sozialarbeiterin, Sozial- und Jugendberatersin, Hochschule Luzern - Soziale Arbeit
 Daniel Pfister-Wiederkehr, Sozialarbeiter,
 Fachhochschule, Supervisor,
 www.pf.wild.ch

Auswahl/Anmeldung
 6000 Olten
 T +41 41 307 48 67
 6000-olten@hslu.ch

Hochschule Luzern
 Hofstrasse 4, Postfach
 6002 Luzern

Ziele des Fachseminars
 Der Umgang mit hochstrittigen Eltern und die Ausarbeitung von Besuchsregelungen, die nicht nur auf dem Papier bestehen, sondern auch umgesetzt werden, gehören Bereich wie persönlich zu den anspruchsvollen Aufgaben im Kinderschutz. Gelingen die kinderorientiert zu Stande gekommenen Absprachen, sind sie ein enormer Gewinn für das betroffene Kind und seine Eltern.

Ziele des Fachseminars
 Die Teilnehmenden
 - klären die rechtlichen Möglichkeiten und deren Grenzen beim Umgang mit hochstrittigen Eltern respektive bei der Gestaltung des persönlichen Verkehrs
 - setzen sich mit rechtlichen und praxiserprobten Grundhaltungen und Techniken zur Gesprächsführung mit hochstrittigen Eltern auseinander
 - erhalten praxisorientierte Antworten oder Antwortansätze zu vorhandenen rechtlichen und methodischen Fragen

Inhalte
 - Rechtliche Rahmenbedingungen (Gesetzesstellenanalyse und Hinweise auf Rechtsprechung)
 - Beratung in: Beratung: kinderorientierte Beratung, angeordnete Beratung
 - Fokus «Kindeswohl» - dem Kind ist es wohl (Nutzen für das Kind)
 - kinderorientierte Gespräche mit hochstrittigen Müttern, Vätern und Eltern
 - Kooperation mit Auftraggebern; Umgang mit Gutachten und Berichten
 - Fragen der Teilnehmenden

Zielgruppe
 Bei Besuchsregelungen beteiligte Fachpersonen, insbesondere Bestände und Beständigerinnen, Abklärer und Abklärerinnen, Mitarbeitende in Kinderschutzbehörden, Gerichten und Sozialdiensten, selbständig tätige Berater und Beraterinnen (z.B. für angeordnete Beratungen)

**Kindeswohl,
 Kindeswille,
 Partizipation**

Kindeswohl – Definition

Das Kindeswohl ist die **optimale Entwicklung** der affektiven, intellektuellen, körperlichen, psychischen, sozialen und rechtlichen Persönlichkeit des Kindes **unter den gegebenen Umständen**.

→ *gut genug-Variante*

Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt vor, sobald nach den Umständen die **ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung** des affektiven, intellektuellen, körperlichen, psychischen, sozialen oder rechtlichen Wohls des Kindes vorauszusehen ist.

→ *auch Prävention*

(Cyril Hegnauer)

Kindeswohl – Definition bei hochstrittigen Eltern

Bei hochstrittigen Eltern hilft i.d.R. folgende Definition:

Dem Kindeswohl am meisten dienlich ist die
(kinderorientiert zustande gekommene)
konfliktärmste Regelung,
die von beiden Elternteilen
mitgetragen wird.

(© Daniel Pfister-Wiederkehr / Diana Wider)

Kindeswille

„Der Kindeswille ist die altersgemäss stabile und autonome Ausrichtung des Kindes auf erstrebte, persönlich bedeutsame Zielzustände».

Dazu bedarf es:

- Zielorientierung
- Intensität
- Stabilität
- Autonomie

...und bei Loyalitätskonflikten?

(Dettenborn, Kindeswohl und Kindeswille, München 2021, 64, 68 ff.)

relevante Aspekte beim Gespräch mit dem Kind

Haltungs-
optionen

- Recht des Kindes (formal-juristische Anforderlichkeit)
- für den Nutzen der Fachperson (Erkenntnisgewinn)
- für den Nutzen des Kindes

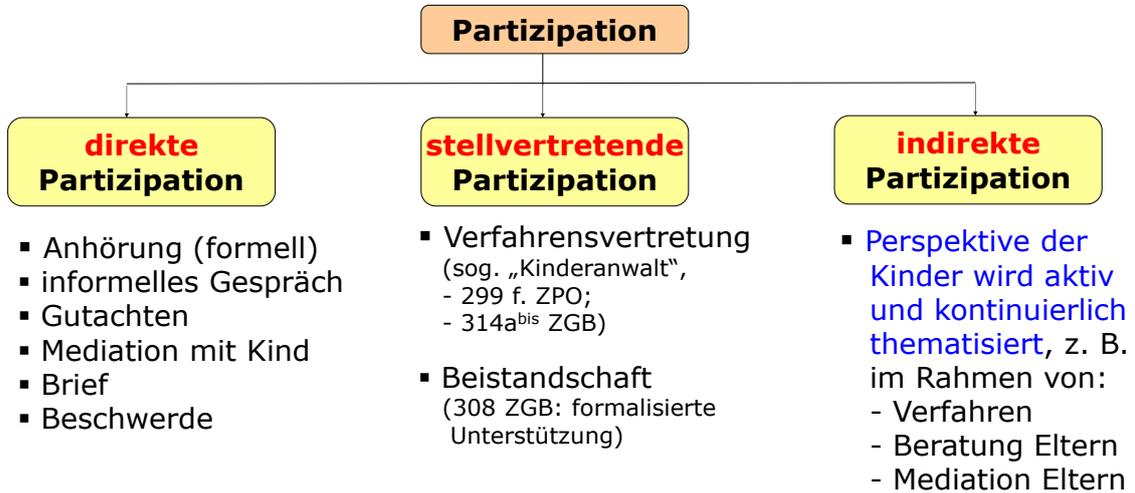
Vgl. dazu: BODMER/STADLER/STAUFFER, Kinder (an)hören, ein Blick in die Anhörungspraxis, in: ZKE 2020, S. 317-340

Leitfragen zum Gespräch mit dem Kind

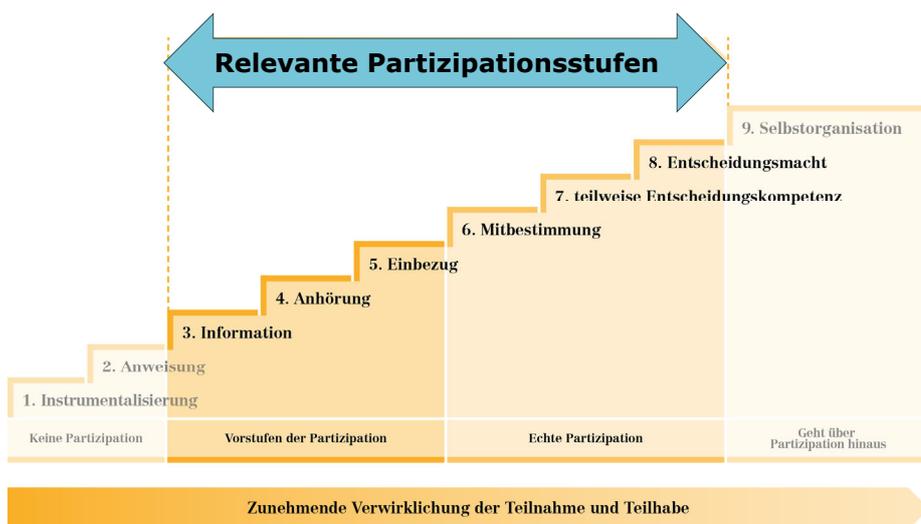
1. Nutzen für das Kind: Ist der (nachhaltige) Nutzen grösser als die Belastung?
2. Lösungsbeitrag: Kann/will das Kind einen effektiven Beitrag zur Lösung leisten?
3. Kontext: Kann das Kind frei denken/reden, oder sind negative Konsequenzen zu befürchten?
4. Setting: Wer ist dabei? Wer führt das Gespräch? Wo wird das Gespräch geführt?
5. Zeitpunkt im Prozess: Wann wird das Gespräch geführt?

Gemäss einer Seminarunterlage von DANIEL PFISTER-WIEDERKEHR, unveröffentlicht

verschiedene Formen der Partizipation



verschiedene Stufen der Partizipation



Modell nach WRIGHT/VON UNGER/BLOCK (2010), Stufenmodell der Partizipation, Darstellung aus: KOKES/SODK-Empfehlungen zur ausserfamiliären Unterbringung, 2020

unterschiedliche Rollen der Fachpersonen

- Beistandsperson ↔ Beistandsperson
- KESB ↔ Beistandsperson
- Verfahrensvertretung ↔ Beistandschaft

Beistandsperson ↔ Beistandsperson

Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB (Auftragsformulierung nach **Rollenverständnis II**)

1. Die Eltern regeln den Kontakt (Häufigkeit, Dauer und Modalitäten von Besuchen und anderen Kontaktformen) zwischen ihnen und ihrem Kind selber.
2. Im Konfliktfall gilt: [Besuchstage/-zeiten/-häufigkeit, Übergabemodalitäten, Nachhol-Regeln, weitere Kontaktformen].
3. Zur Unterstützung der Eltern und als Interessenwahrung für das Kind wird eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB errichtet.
4. Als Beistand ernannt wird: [Name und Adresse Beistand].
5. Der Beistand hat folgende Aufgaben:
 - 5.1 Unterstützung der Eltern, die elterliche Verantwortung wahrzunehmen und Lösungen im Rahmen von Ziff. 1 zu finden,
 - 5.2 Vermittlung zwischen den Eltern mit dem Ziel, den Kontakt des Kindes zu beiden Elternteilen zu wahren,
 - 5.3 Regelung von Modalitäten, die in der behördlichen Anordnung offenblieben und für die die Eltern keine Einigung finden.
 - 5.4 Der KESB Bericht zu erstatten, sofern die übertragenen Aufgaben mit den Mitteln der Beistandschaft nicht erreichbar sind, damit die KESB die nächsten Schritte festlegen kann.
6. (...)

Rz. 814 im Handbuch Kindes- und
Erwachsenenschutz, 2022

Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB (Auftragsformulierung nach **Rollenverständnis I**)

1. Bei Uneinigkeit der Eltern gilt folgende Regelung:
[Besuchstage/-zeiten/-häufigkeit, Übergabemodalitäten,
Nachhol-Regeln, weitere Kontaktformen].
2. Zur Unterstützung der Eltern und als Interessenwahrung für das Kind wird eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB errichtet.
3. Als Beiständin ernannt wird: [Name und Adresse Beiständin].
4. Der Beiständin hat folgende Aufgaben:
 - 4.1 organisatorische Unterstützung der Eltern (z.B. bei der Festlegung von neuen Daten),
 - 4.2 Regelung von Modalitäten (z.B. Nachholbedingungen),
 - 4.3 Sicherstellung des Informationsaustausches zwischen den Eltern und dem Kind,
 - 4.4 der KESB Bericht zu erstatten, sofern die übertragenen Aufgaben mit den Mitteln der Beistandschaft nicht erreichbar sind, damit die KESB die nächsten Schritte festlegen kann.
5. (...)

Rz. 814a im Handbuch Kindes- und
Erwachsenenschutz, 2022

KESB – Beistand/Beiständin

KESB / Gericht	Beistand/Beiständin	
Auftraggeberin	Auftragnehmerin	} allgemein
Definiert Aufgabenbereich und Strategie (was?)	operative Umsetzung (Handlungsplan, wie?)	
Abklärung (3-6 Monate), Anordnung, Aufhebung	Zusammenarbeit mit Familie, alle 2 Jahre Bericht an KESB	
Anordnung einer Regelung (Umfang, Dauer, Häufigkeit)	Umsetzung der Anordnung, mit Eltern Lösung erarbeiten,	} Besuchsrechtsfragen
Abänderung einer Regelung	Modalitäten regeln	
Anordnung einer Mediation	Hilfe bei Suche eines Mediators	

Verfahrensvertretung - Beistandschaft

Verfahrensvertretung (314a ^{bis})	Beistandschaft (308 ZGB)
Einbringen des Kindeswillens unter Berücksichtigung des Kindeswohls im laufenden Verfahren	Abwendung einer Kindeswohlgefährdung (Dauerauftrag)
Auftrag ergibt sich aus dem Gesetz «Vertretung des Kindes im Verfahren»	KESB formuliert individuellen massgeschneiderten Auftrag
Arbeit mit dem Kind steht im Vordergrund	Arbeit mit den Eltern steht im Vordergrund
Keine Beschwerdemöglichkeit der Eltern gegen Handlungen der Verfahrensvertretung	Eltern können gegen Handlungen des Beistands Beschwerde machen (419 ZGB)
verfahrensbeteiligt	periodische Rechenschaftspflicht
unabhängig, kein Weisungsrecht der KESB	KESB kann Weisung erteilen für die Ausübung der Beistandschaft

(vgl. Leuthold & Schweighauser, Beistandschaft und Kindesvertretung im Kinderschutz – Rolle, Aufgaben und Herausforderungen in der Zusammenarbeit, in ZKE 2016 S. 463 ff.)

rechtliche Möglichkeiten der KESB

- Leitprinzipien
- „Instrumente“ der KESB
- freiwillige vs. angeordnete Unterstützungen

Leitprinzipien Kinderschutz

- Kinderorientierung (Nutzen für das Kind)
- Abwendung einer Kindeswohlgefährdung
- Subsidiarität («3. Kaskadenstufe»)
- Verschuldensunabhängigkeit
- Komplementarität
- Verhältnismässigkeit
 - geeignet (erfolgversprechend)
 - erforderlich (notwendig)



«Instrumente» der KESB

«GEEIGNETE Massnahme»

- Information über Rechtslage, Beratung und Vermittlung auf freiwilliger Basis
 - Weisung (273 III resp. 307 III ZGB), z.B. angeordnete Beratung, Elternkurs, ...
 - Anordnung Erziehungsbeistandschaft (308 I ZGB)
 - Anordnung Beistandschaft mit besonderen Befugnissen (308 II ZGB)
 - Regelung des Besuchsrechts (Art. 273 III)
 - Sistierung oder Entzug des Besuchsrechts (274 II ZGB)
 - Anordnung begleitetes Besuchsrecht (274 II ZGB)
 - Einräumung Besuchsrecht von Dritten (Art. 274a ZGB)
 - Diskussion über Umteilung Sorge-/Obhutsrecht (?)
-
- Androhung von Strafe (Art. 292 StGB)
 - Strafanzeige (Art. 183 StGB / Art. 220 StGB)

Im laufenden (Abklärungs-)Verfahren

- Aufforderung zu Mediationsversuch (314 II ZGB/297 ZPO)
- Kindesverfahrensvertretung (314a^{bis} ZGB/299 ZPO)

Angeordnete Unterstützung

- Arbeit mit Menschen, die aus eigenem Antrieb Unterstützung in Anspruch nehmen (Begleitung, Beratung, Mediation, ..), ist im Allgemeinen angenehmer für Fachleute.
- Forschungsergebnisse zeigen, dass **auch angeordnete Unterstützungen effektiv** sind (Walper et al., Hochkonfliktliche Trennungsfamilien, 2013, 19; Retz, Evaluation Kinder im Blick, 2015, 70), und unfreiwillig beratete Eltern rückblickend betrachtet nicht unzufriedener sind (Weber&Schilling, 2012, S. 222).

Zwang im Sinne von «Ihr müsst das Angebot X in Anspruch nehmen» kann hilfreich sein, um einen Veränderungsprozess zu starten, weil damit die **Verantwortung bei den Eltern belassen und der Einigungsdruck erhöht** wird.

«Es ist erstaunlich, wie sich die Perspektive der Eltern ändert,
wenn sie gezwungen werden, zuzuhören,
wenn der gehasste Ex plötzlich die Tochter lobt.»

«Ich habe in den ersten zwei Monaten [des ZFIT] erlebt , dass der
angeordnete Einigungsdruck Eltern wieder ins Gespräch bringt.»

sagt Philippe Jampen, Berater im ZFIT
(zitiert in der NZZ vom 5. November 2023)

Angeordnete Mediation/Beratung/...

Die KESB kann die Eltern anweisen, zur Konfliktregelung professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen. Sie kann gestützt auf **Art. 307 Abs. 3 ZGB** alle vorgenannten Angebote (Folie 16) anordnen.

- ➔ Auftrag richtet sich an Eltern
(nicht an Beistand/Berater/Mediator...)
- ➔ auch gegen den Willen eines Elternteils möglich
(zur Mediation: BGer 5A_457/2009 vom 9.12.2009, E.4,
zur Beratung: BANHOLZER et al., FamPra.ch 2012, 211 ff.)

Vgl. **Musterformulierung nächste Folie**

Weisung betreffend kinderorientierte Mediation (Musterformulierung)

1. Gestützt auf Art. 307 Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 273 Abs. 2 ZGB werden die Eltern von [Name des Kindes] im Hinblick auf eine funktionierende Regelung des persönlichen Verkehrs angewiesen, bei [Name und Praxisadresse des Mediators] eine kinderorientierte Mediation in Anspruch zu nehmen und an der Mediation aktiv und verbindlich teilzunehmen.
2. Die Erstsitzung findet am [Datum] in [Adresse] statt.
3. Die Mediation dauert so lange, bis die Eltern in Bezug auf die Regelung des persönlichen Verkehrs (insbesondere bezüglich [zu regelnde Aspekte]) eine einvernehmliche Lösung gefunden haben, die den Bedürfnissen und Interessen des Kindes entspricht.
4. (*bei bestehender Beistandschaft*) Die Aufgaben der Beiständin, [Name der Beiständin], bezüglich [Nennung der betroffenen Aufgabenbereiche], werden während der Dauer der Mediation sistiert // (alternativ: Auftrag der Beiständin umformulieren).
5. Die Eltern unterbreiten der KESB bis [Datum] ihre kinderorientierte Lösung oder informieren über die Verlängerung der Mediation.
6. Für eine erfolgreiche Mediation zugunsten von [Name des Kindes] werden die Eltern ersucht, während der Dauer des Mediationsprozesses auf rechtliche Schritte zu verzichten.
7. Wird die Mediation von einem Elternteil verweigert, abgebrochen oder verzögert, so macht sich dieser Elternteil strafbar gemäss Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen).
8. Nach erfolgreichem Abschluss oder im Falle eines Abbruchs der Mediation durch einen Elternteil informieren die Eltern die KESB.
9. Es wird davon Vormerk genommen, dass die Kosten der Mediation von den Eltern je zur Hälfte getragen werden.
10. (...)

Rz. 833 im Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz, 2022

Schlussgedanken

Schlussgedanken (1)

Kindesschutz bei hochstrittigen Eltern: Was ist zu beachten in der Rolle der SPF?

Allgemein:

- ✓ Hochstrittige Besuchsrechtskonflikte lassen sich nicht mit rechtlichen Mitteln lösen.
- ✓ Besuchsrechtskonflikte können effektiv nur von den Eltern gelöst werden.
-> Fachpersonen sollen Eltern unterstützen (Beratung, Elternkurs)
- ✓ Fachpersonen haben die Aufgabe, alle rechtlichen und methodischen Möglichkeiten zugunsten der Kinder einzusetzen. -> Gut ist alles, was dem Kind effektiv nützt.
- ✓ Es braucht profunde Diagnostik, frühe Intervention, Vernetzung unter Fachpersonen, emotionale Distanz, konsequente Kinderorientierung
- ✓ Angebote zur Unterstützung der Eltern und Kinder werden dem Kindeswohl am besten gerecht. Beistandschaften als Standardlösung sind nicht geeignet.

Schlussgedanken (2)

Kindesschutz bei hochstrittigen Eltern: Was ist zu beachten in der Rolle der SPF?

SPF konkret:

- ✓ Dynamik erkennen, Eltern aufklären (Kind leidet, wenn Eltern streiten), Informationen über Hilfsangebote vermitteln, Eltern sind verantwortlich
- ✓ Vorsicht bei Allianzen mit einem Elternteil (parteiisch für Kind, Rollenverständnis II)
- ✓ Zurückhaltung bezüglich Meldung an KESB (rechtliche Mittel sind beschränkt wirksam und befeuern Konflikt; Beistände haben beschränkte Ressourcen und wecken falsche Erwartungen)
- ✓ Bei Beistandschaft: Kontakt aufnehmen mit Beistandsperson und Aufträge absprechen und koordinieren (Beistand ≠ Beistand)
- ✓ Vernetzung mit anderen Fachpersonen («Kind im Zentrum» einfordern)

**Es gibt nicht
«richtig» oder «falsch»,
sondern nur
«gut begründet» oder
«nicht gut begründet».**

Literaturhinweise

Grundlagentext

- WIDER DIANA & PFISTER-WIEDERKEHR DANIEL, Persönlicher Verkehr, in: Handbuch Kindes-/Erwachsenenschutz, 2022, S. 361-396.

Weitere Literatur

- KOKES, Praxisanleitung Kindesschutzrecht (mit Mustern), Dike 2017.
- PFISTER-WIEDERKEHR DANIEL, Hochstrittige Eltern, praxisbewährte Lösungsansätze radikal kinderorientiert, Norderstedt 2021.
- WALPER SABINE, FICHTNER JÖRG, NORMANN KATRIN, Hochkonfliktvolle Trennungsfamilien, Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Hilfen für Scheidungseltern und ihre Kinder, Beltz Juvena 2013.
- ZOBRIST PATRICK, WIDER DIANA und ZÜRCHER SIBOLD ANDREAS, Zerstrittene Eltern im Kontext des Kindesschutzes: «Die Kinder sind gefährdet und die Eltern in der Pflicht», in: ZKE 2019 S. 481 ff.
- JENZER REGINA, STALDER JOEL und HAURI ANDREA, Psychosoziale Interventionen bei Elternstreitigkeiten im zivilrechtlichen Kindesschutz, in: ZKE 2018 S. 427-454.
- FASSBIND PATRICK, SCHREINER JOACHIM, SCHWEIGHAUSER JONAS, Kontaktverweigerung, Kontaktabbruch und Kontaktabbau bei hochkonfliktvollen Trennungen und Scheidungen sowie Elternbeziehungen, in: FamPra.ch 2021, S. 675-691
- SCHREINER JOACHIM, Die „emotionale Brücke“ – eine Hilfe im Beratungsgespräch, in: SozialAktuell 3/2012 S. 21-23.
- SCHWEIZERISCHEN KONFERENZ GEGEN HÄUSLICHE GEWALT, Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung des persönlichen Verkehrs für Kinder bei Häuslicher Gewalt (Download unter https://csvd.ch/app/uploads/2021/10/21_10_29_skqh_leitfaden_d.pdf)
- EBG/SKHG, Unterstützungsangebote und Schutzmassnahmen für Kinder, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt sind (Download: <https://backend.ebg.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-ebgch-files/files/2024/01/19/7f186a13-2e64-4a37-a69d-f9aaf627f281.pdf>)
- ARNOLD SABINE, Wenn Familien wanken und Kinder leiden, rüffer&rub 2023